

Pressemitteilung

06/2021

Plauen, den 31. März 2021

Sparkasse Vogtland, Musterfeststellungsklage der Verbraucherzentrale Sachsen, 31.03.2021

„Musterfeststellungsklage läuft ins Leere. Vielzahl an unterschiedlichen Verträgen lässt allgemeine Feststellung nicht zu. Verbraucherzentrale weckt somit falsche Erwartungen bei Sparkassenkunden. Die wesentlichen Anträge der Verbraucherzentrale Sachsen wurden abgewiesen. BGH wird Frage zu Zinsanpassungen klären müssen.“

Im Verfahren zur Musterfeststellungsklage der Verbraucherzentrale Sachsen gegen die Sparkasse Vogtland hat das OLG Dresden heute wie erwartet festgestellt, dass bei langfristigen Sparverträgen keine wirksamen Zinsanpassungsklauseln vereinbart worden sind, ansonsten jedoch die Anträge der Kläger in **wesentlichen Teilen abgewiesen**. Die Verbraucherzentrale Sachsen hatte versucht, rückwirkend aus bis zu 25 Jahre alten Sparverträgen Forderungen wegen angeblich nicht korrekt gezahlter Zinsen geltend zu machen.

Zu einzelnen Punkten des heutigen Urteils:

- Wie erwartet ist das OLG der Linie aus den bisherigen Musterfeststellungsklagen gefolgt und hat festgestellt, dass keine wirksamen Zinsanpassungsklauseln vereinbart worden sind. Das Gericht hat damit jedoch **keinerlei Aussage** darüber getroffen, dass die tatsächlichen Zinsberechnungen der Sparkasse Vogtland falsch gewesen wären.
- Zinsanpassungsmechanismen sind entgegen der unzulässig vereinfachenden Darstellung der Verbraucherzentrale Sachsen hochkomplex und dienen dazu, die Interessen von Banken und Kunden unabhängig von gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen sorgsam abzuwägen. Wesentliche Mechanismen sind: Anpassungsschwelle, Referenzzins, Zinsabstand und Anpassungsintervall. Das OLG hat bestätigt, dass Zinsanpassungsmechanismen für den Kunden nachvollziehbar und zugänglich sein müssen – **genau das hat die Sparkasse Vogtland getan**. Das OLG ist lediglich beim Kriterium Anpassungsintervall der Klägerseite gefolgt und hat dieses auf einen Monat festgelegt.
- Das OLG hat erklärt, dass nach seiner Meinung die Verjährungsfrist für die in Rede stehenden Sparprodukte frühestens mit Beendigung des Sparvertrages beginnt. Das Gericht erklärt, die Rechtsauffassung der Sparkasse sei ebenfalls vertretbar.

Vor dem Hintergrund der differenzierenden Herangehensweise des OLG kritisierte ein Sprecher der Sparkasse Vogtland die Vorgehensweise der Verbraucherzentrale Sachsen: **„Wir halten nichts von den mehrfachen Klagen der Verbraucherzentrale Sachsen. Hier werden falsche Erwartungen bei den Sparkassenkunden geweckt. Selbst wenn keine wirksamen Zinsanpassungsklauseln vereinbart worden sind, heißt das noch lange nicht, dass wir auch falsch gerechnet haben. Das Thema liegt beim Bundesgerichtshof. Dort gehört es auch hin. Mit einer Aussetzung des OLG-**

Verfahrens bis zur endgültigen Klärung vor dem BGH war die Verbraucherzentrale leider nicht einverstanden.“